

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2024 Freitag, den 17. Mai 2024 Nr. 20

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülp bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das "Amtliche Bekanntmachungsblatt" erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der "Landeszeitung" im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters für die Stadt Nortorf am 13. Oktober 2024

Der Wahlausschuss hat gemäß § 48 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) in seiner Sitzung am 13.05.2024 als Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Stadt Nortorf

Sonntag, 13. Oktober 2024,

und Sonntag, 10. November 2024, zum Tag einer eventuell erforderlichen Stichwahl bestimmt.

Auf Grund des § 19 GKWG in Verbindung mit § 46 GKWG sowie der §§ 73 und 87 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) fordere ich dazu auf, Wahlvorschläge für die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters bis **spätestens Montag**, **19. August 2024**, **18:00 Uhr (Ausschlussfrist)** bei dem Gemeindewahlleiter des Amtes Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, schriftlich einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Gem. § 57 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) ist wählbar, wer

- 1. die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt; wählbar ist auch, wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- 2. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Nach § 51 Abs. 1 GKWG können Wahlvorschläge einreichen:

- 1. in der Gemeindevertretung vertretene politische Parteien und Wählergruppen; mehrere politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsam einen Wahlvorschlag einreichen (gemeinsamer Wahlvorschlag),
- 2. jede Bewerberin und jeder Bewerber für sich selbst.

Zu 1. gilt:

Als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder auf einem gemeinsamen Wahlvorschlag kann nur benannt werden, wer

- 1. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
- 2. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von der Mitgliederversammlung nach Nummer 1 aus deren Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertretern (Vertreterversammlung)

hierzu gewählt worden ist. Die Bewerberin oder der Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Versammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung. Der Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes jeder am Wahlvorschlag beteiligten politischen Partei oder Wählergruppe, darunter jeweils der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre oder seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag soll nach Muster der Anlage 10 zu §74 Abs. 1 GKWO eingereicht werden. Er darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten.

Zu 2. gilt:

Der Wahlvorschlag einer Bewerberin oder eines Bewerbers nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 GKWG muss von mindestens 95 Wahlberechtigten (§ 8 i.V.m. § 51 Abs. 3 GKWG) aus der Stadt Nortorf persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag soll nach Muster der Anlage 10 zu § 74 Abs. 1 GKWO eingereicht werden. Er darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten.



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2024 Freitag, den 17. Mai 2024 Nr. 20

Die Unterschriften gern. § 51 Abs. 3 GKWG sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 11 zu § 75 Abs. 1 Nr. 1 GKWO zu leisten.

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt (Anlage 11 zu § 75 Abs. 1 Nr. 1 GKWO) persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname/-n (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners anzugeben.

Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist von dem Gemeindewahlleiter auf dem Formblatt (Anlage 11 zu § 75 Abs. 1 Nr. 1 GKWO) oder auf einem besonderen Vordruck nach dem Muster der Anlage 11 a zu § 75 Abs. 1 Nr. 3 GKWO zu bescheinigen, dass die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass diese Person den Wahlvorschlag unterstützt.

Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Werden mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, sind diejenigen Unterschriften, die dem Gemeindewahlleiter nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts gem. § 75 Abs. 1 Nummer 4 GKWO vorgelegt werden, ungültig. Der Gemeindewahlleiter soll darauf hinwirken, dass ungültige Unterschriften innerhalb der Einreichungsfrist durch andere ersetzt werden.

Nach Einreichung des Wahlvorschlages können Unterschriften nicht mehr zurückgenommen werden.

Die amtlichen Formblätter für einen Wahlvorschlag und die erforderlichen Anlagen für die Wahl der Bürgermeisterin /des Bürgermeisters werden auf Anforderung in der Amtsverwaltung Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf kostenfrei ausgegeben bzw. können telefonisch (04392/401-00), per E-Mail (info@amt-nortorfer-land.de) oder schriftlich angefordert werden.

Zu 1. + 2. gelten:

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- 1. den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
- 2. bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe den Namen der Partei oder Wählergruppe, sofern sie Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag sind der Name sowie die Kurzbezeichnung jeder einzelnen an dem Wahlvorschlag beteiligten Parteien oder Wählergruppen anzugeben.

Ein Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson (§ 22 GKWG) enthalten.

Dem Wahlvorschlag sind gem. § 75 Abs. 2 GKWO beizufügen:

- 1. bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 13 zu § 75 Abs. 2 GKWO:
- 2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zu § 75 Abs. 2 GKWO, dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist;
- 3. bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 51 Abs. 2 Satz 4 und 5 GKWG nach dem Muster der Anlage 18 zu § 75 Abs. 2 GKWO; wurde die Bewerberin oder der Bewerber eines gemeinsamen Wahlvorschlages in getrennten Versammlungen gewählt, ist für jede Versammlung eine Erklärung abzugeben;
- 4. die erforderliche Anzahl von Unterschriften (mindesten 95 Unterschriften) nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GKWO), sofern der Wahlvorschlag nach § 51 Abs. 3 GKWG von Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.

Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird gern. § 51 Abs. 5 GKWG und § 73 GKWO mit den Hinweisen verbunden, dass

- 1. eine in der Gemeindevertretung vertretene politische Partei oder Wählergruppe nur einen Wahlvorschlag einreichen oder sich an nur einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen kann,
- 2. Bewerberinnen und Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, nicht zugelassen werden können,
- die Wahl durch die Vertretungskörperschaft erfolgt, wenn zu dieser Wahl keine Bewerberin oder kein Bewerber zugelassen wird, oder die einzige zugelassene Bewerberin oder der einzig zugelassene Bewerber bei der Wahl nicht
 die erforderliche Mehrheit erhält,
- 4. ein Wahlvorschlag zurückgenommen werden kann, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Die Rücknahme ist dem Gemeindewahlleiter gegenüber schriftlich zu erklären.



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2024 Freitag, den 17. Mai 2024 Nr. 20

Auf die Bestimmungen zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in den §§ 46 bis 51 GKWG sowie den §§ 72 bis 75 GKWO weise ich besonders hin.

Nortorf, 13.05.2024 Amt Nortorfer Land Der Gemeindewahlleiter Dieter Staschewski Amtsdirektor

Gemeinde Bokel - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Bokel sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

staatlich anerkannte/n Erzieher/in oder Sozialpädagogische/n Assistentin/en (w/m/d)

in Teilzeit. Nähere Auskünfte erhalten Sie unter <u>www.amt-nortorfer-land.de</u>. Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-210).

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - Einladung zu einer Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Borgdorf-Seedorf

Die nächste Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Borgdorf-Seedorf findet am Dienstag, 28.05.2024, 17:00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Borgdorf-Seedorf, Schulweg 2 b, 24589 Borgdorf-Seedorf, statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

- Eröffnung der Sitzung
- 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
- 3. Prüfung der Beteilung an der SH Netz AG
- 4. Verschiedenes

Fischer

Ausschussvorsitzender

Gemeinde Dätgen - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Dätgen bietet ab dem 01. September 2024 eine Stelle für ein

Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) (m/w/d)

im Kindergarten an. Nähere Auskünfte erhalten Sie unter <u>www.amt-nortorfer-land.de</u>. Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-210).

Andreas Feldmann Bürgermeister



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2024 Freitag, den 17. Mai 2024 Nr. 20

Gemeinde Groß Vollstedt - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Groß Vollstedt bietet ab dem 01. August 2024 eine Stelle für ein

Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) (m/w/d)

im Kindergarten an. Nähere Auskünfte erhalten Sie unter <u>www.amt-nortorfer-land.de</u>. Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-210).

Schmidt Bürgermeister

Stadt Nortorf - Stellenausschreibung

Die Stadt Nortorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n Ehrenamtskoordinator/in (m/w/d) für das Haus der Vereine und Verbände.

(Kennziffer 18-2024-01)

Nähere Informationen zu dieser Stelle finden Sie unter www.amt-nortorfer-land.de.

Torben Ackermann Bürgermeister

Nachrichtliche Bekanntmachung - Abfuhrverschiebung durch Pfingsten

Durch Pfingstmontag kommt es in der nächsten Woche in einigen Gebieten zu einer Verschiebung der Abfuhr. Auch die Recyclinghöfe der Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR) sind an diesem Tag geschlossen.

Die AWR bittet um Beachtung, dass alle Terminverschiebungen aufgrund von Feiertagen bereits in Ihrem Abfuhrkalender berücksichtigt sind.

In den Orten, in denen planmäßig am Montag, den 20. Mai, Abfuhren stattfinden, werden sie am Dienstag, den 21. Mai nachgeholt. Dementsprechend werden die Abfuhren in dieser Woche alle einen Tag nach hinten verschoben. Ab Montag, den 27. Mai, finden alle Abfuhren wieder wie gewohnt statt.

Bei Fragen rund um die Abfallentsorgung steht Ihnen der AWR-Kundenservice gerne zur Verfügung!

Mo. – Do. von 7:30 – 17:00 Uhr Fr. von 07:30 – 15:00 Uhr Tel.: (04331) 345 - 123

E-Mail: service@awr.de

Alle Abfuhrtermine finden Sie auf <u>www.awr.de</u>. Oder Sie nutzen die kostenlose AWR-App und erhalten immer aktuelle Informationen und Terminverschiebungen automatisch auf Ihr Handy (kostenloser Download in Ihrem Google Play oder App Store).

Sozialzentrum Nortorf

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen gerne und kostenfrei, rufen Sie uns an: Tel. 04392 - 916 849.

Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf

Wir beraten Sie individuell, unabhängig und kostenfrei! Tel. 04392 - 2139



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2024 Freitag, den 17. Mai 2024 Nr. 20

Mobiler Pflegestützpunkt in der Gemeinde Emkendorf

Termine unter Tel. 04331 - 2021245

Migrationsberatung Schleswig-Holstein durch den Träger Umwelt Technik Soziales e.V. (UTS)

Ansprechpartner: Muhammet Bilgi, telefonisch unter 01578-1286615 oder per Email an <u>bilgi.msb@utsev.de</u>. Beratung derzeit nur online oder telefonisch.

Diakonie Altholstein - Flüchtlingsberatung

Offene Sprechstunde: dienstags 10-12 Uhr (ohne Termin), weitere Termine nach Vereinbarung

Kontakt: Tel: 0151 580 692 33, E-Mail: fluebe-nortorf@diakonie-altholstein.de

Adresse: Hohenwestedter Straße 6, 24589 Nortorf

Beratungsstelle Frau und Beruf

Die Beratungstermine finden jeden ersten Freitag im Monat von 9:00 bis 12:00 Uhr im Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt. Termine können unter folgenden Telefonnummern vereinbart werden:

Tel. 0431-2209270 Kiel

Tel. 04321-25051331 Neumünster Tel. 04522-8089747 Kreis Plön

Tel. 04331-9439105 Kreis Rendsburg-Eckernförde

oder per Mail fub@diakonie-altholstein.de